

# Vertrag

## 6. Ossenberger Streetfood Festival

Zwischen Veranstalter

d&p GmbH & Co. KG  
Xantener Straße 257  
47495 Rheinberg

nachfolgend d&p genannt

und Aussteller/Foodtruckbetreiber

---

---

---

---

---

nachfolgend VP (Vertragspartner) genannt

wird folgendes vereinbart:

Der VP erhält die Erlaubnis auf dem Ossenberger Dorfplatz im nachfolgenden Zeitraum bzw. an folgenden Tagen einen gastronomischen Verkaufsstand einzurichten und zu betreiben.

**Freitag 04. September bis Sonntag 06. September 2026  
(6. Ossenberger Streetfood Festival)  
[www.ossenberger-streetfood.de](http://www.ossenberger-streetfood.de)**

Veranstaltungsort:      Marktplatz:  
Kirchstraße 62 / Ecke Graf-Luitpold-Straße  
47495 Rheinberg Ossenberg  
ASP:    Andreas Beuscher      0171/9022001  
          Ludwig Toth              0163/7367393              (Technik)

**Die Angebote des Standes umfassen:**

---

---

---

---

**Bitte genaue Angaben / Auflistung über das Angebot am Stand. (ggf. mit Speisekarte)**

**Aufgrund des exklusiv Angebots von Getränken an separaten Ständen,  
ist das zusätzliche Anbieten von Getränken an Foodtrucks nicht gestattet.**

**Standgröße (Außenmaß inkl. Dachüberstand, sowie ggf. Anhängerdeichsel):**

Verkaufsanhänger? ( J ) ( N ) | Verkaufsfahrzeug? ( J ) ( N ) | Verkaufsstand? ( J ) ( N )

Breite: \_\_\_\_\_ Tiefe: \_\_\_\_\_

Schirmtiefe: \_\_\_\_\_ Verkaufsklappe: \_\_\_\_\_

Aufgrund der hier angegebenen Maße erfolgt die Standplatzvergabe und eine entsprechende Reservierung auf dem Ossenberger Streetfood Festival.

**Stromanschluss? ( J ) ( N ) Anschlussart? Schuko 230V \_\_\_ | 16er \_\_\_ | 32er \_\_\_\_\_**

**Verbrauch KW? \_\_\_\_\_**

**!!! Bitte ein Foto vom Stand oder Anhänger/Fahrzeug mit senden !!!**

Wird diese Vereinbarung aus Gründen, die d&p nicht zu vertreten hat, nicht oder nur eingeschränkt durch höhere Gewalt verhindert, entstehen oder bestehen keine Ansprüche gegen d&p. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

Diese Vereinbarung kann durch d&p daher auch kurzfristig gekündigt werden, wenn im Zuge der Corona-Pandemie die Erlaubnis durch behördliche Anordnungen nur unter solchen Auflagen gegeben werden könnte, dass die Einhaltung der Vereinbarung für d&p organisatorisch, wirtschaftlich und /oder infrastrukturell nicht erfüllbar oder zumutbar wäre. Das gilt gleichermaßen für eine Erlaubnis, in der der Betrieb zeitlich oder in Nutzung der Fläche so stark eingeschränkt wird (z.B. hinsichtlich der Teilnehmer- und/oder der Besucherzahl), dass der Betrieb des Verkaufstandes sowohl für VP, als auch für d&p oder für die Besucher wirtschaftlich unzumutbar oder massiv einschneidend verändert wird. In allen Fällen bestehen keine Ansprüche gegen d&p.

Dasselbe gilt bei Versagen von Einrichtungen oder Vorliegen von Betriebsstörungen.

Im Übrigen gelten folgende Teilnahme- und Vertragsbedingungen:

### **1. Standfläche**

Der Standort des Verkaufstands ergibt sich aus dem von d&p zu jedem Termin festgelegten Aufbauplan, der für VP bindend ist. Der Aufbauplan wird VP rechtzeitig vor dem Aufstellen des Verkaufstandes bekanntgegeben. Änderungen hinsichtlich des zugewiesenen Standplatzes bleiben vorbehalten. VP ist es nicht gestattet – auch im eigenen Verhinderungsfall – seine ihm zugewiesene Standfläche anderweitig zu vergeben oder unter zu verpachten.

### **2. Gewerbe- bzw. ordnungsrechtliche Bestimmungen**

VP hat die für sein Geschäft erforderlichen Erlaubnisse auf Anforderung vorzulegen. VP hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche jeweils aktuell gültigen Vorschriften der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW und insbesondere die Anlage der „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ für den Bereich der Gastronomie für seinen Betrieb, seine Kunden und Mitarbeiter umgesetzt und während der gesamten Betriebsdauer eingehalten werden. Andernfalls behält sich d&p vor, diese Vereinbarung ohne Anspruch auf Schadensersatz sofort und ohne vorherige schriftliche Mahnung zurückzuziehen. Rechtliche Vorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz und das Gaststätten- und Lebensmittelrecht sind von VP zu beachten. (Bürger- und Ordnungsamt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Telefon: +49 2843/171-0, Fax: +49 2843/171-4086)

### **3. Haftung**

VP haftet für alle Schäden, die d&p oder Dritten aus seinem Geschäftsbetrieb entstehen. Er trägt für seinen Stand bzw. Platz die Verkehrssicherungspflicht. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsfläche seines Standes ungefährdet begehbar ist.

### **4. Haftpflichtversicherung**

VP muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die für die gesamte Dauer des Betriebes auf dem Ossenberger Streetfood Festival einschließlich der Auf- und Abbauzeiten gilt.

### **5. Standentgelt**

VP zahlt an d&p für die in diesem Vertrag genannten Zeiträume ein Standentgelt in Höhe von insgesamt xxx,xx € zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (= xxx,xx € brutto). Es enthält das Standentgelt sowie die Kosten für den Strombedarf, Müllentsorgung, Toiletten, Bestuhlung, Genehmigungen, Nachtwache, etc.. Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch d&p, innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug auf das von d&p genannte Konto zu zahlen. Andernfalls erlöschen alle Ansprüche von VP aus diesem Vertrag.

### **6. Nichtbezug der Standfläche**

Sofern der Anbieter die gemietete Standfläche nicht bezieht, muss der Anbieter 15% der Standflächenmiete zahlen, wenn er den Veranstalter spätestens 21 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung darüber informiert, dass er den gemieteten Stand nicht bezieht (Nichtbezugsnachricht). Bei jeder späteren Nichtbezugsnachricht oder bei Nichtbezug der Standfläche ist vom Anbieter die volle Standflächenmiete zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben konnte. Für die Benennung eines Ersatzanbieters gilt Absatz 3.

Erfolgt die Nichtbezugsnachricht nicht bis vierzehn Tagen vor Veranstaltungsbeginn, hat der Anbieter eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standgebühr zu zahlen.

Die Nichtbezugsnachricht muss unter Einhaltung der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift des Anbieters und per Einschreiben erfolgen. Ausnahmsweise ist auch eine Mitteilung per E-Mail ausreichend, sofern der Veranstalter den Erhalt der E-Mail gegenüber dem Anbieter ebenfalls per E-Mail bestätigt hat. Eine mündliche Bestätigung reicht nicht aus.

Der Anbieter kann bei Nichtbezugsnachricht und bei Nichtbelegung der Standfläche bis spätestens 21 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung einen oder mehrere Ersatzanbieter benennen. Der Veranstalter ist an die Vorschläge des Anbieters nicht gebunden und kann den oder die vorgeschlagenen Ersatzanbieter ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sofern der Anbieter einen Ersatzanbieter rechtzeitig benennt und der Veranstalter diesen akzeptiert, wird der Anbieter von seiner Pflicht zur Entrichtung der Standflächenmiete frei. Ist der Anbieter seiner Pflicht zur Entrichtung der Standflächenmiete bereits nachgekommen, wird ihm die gezahlte Standflächenmiete nach Zahlungseingang der Standflächenmiete des Ersatzanbieters gutgeschrieben.

### **7. Auf- und Abbaueiten:**

Der Aufbau des Standes kann ab Freitag, den 06. September 2023 ab 11:00 Uhr erfolgen. Er ist spätestens am ersten Veranstaltungstag, dem 06. September 2023 um 17:00 Uhr abzuschließen. Der Abbau muss spätestens bis zum 08. September 2023 um 22:00 Uhr erfolgt sein. Eine Anfahrt mit dem PKW und Anhänger bis zum Standplatz ist für den Auf- und Abbau per Durchfahrtschein möglich.

### **8. Öffnungszeiten:**

- Freitag, den 04. September von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Samstag, den 05. September von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Sonntag, den 06. September von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gastronomiestände sind in den genannten Öffnungszeiten zu betreiben.  
Änderungen bleiben vorbehalten

### **9. Warenanlieferung**

Warenanlieferungen haben am 04. September bis spätestens um 17:00 Uhr zu erfolgen, am 05. September bis spätestens um 11:30 Uhr und am 06. September bis spätestens um 11:30 Uhr. Fahrzeuge zur Warenanlieferung und/oder des Standpersonals können ohne jede Ausnahme nicht am Stand des VP verbleiben. Sie sind unmittelbar nach der Warenanlieferung auf den extra für das Ossenberger Streetfood Festival gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Für auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge übernimmt d&p keine Haftung oder Gewähr.

### **10. Strom- und Wasserversorgung**

Die Strom- und Wasserversorgung wird an Übergabenstellen durch d&p sichergestellt. Die direkte Zuleitung sowie die verkehrssichere Abdeckung mit Gummimatten bis zu seinem Stand obliegt VP selbst.

### **11. Ausstattung des Verkaufsstandes**

Es ist VP nur mit Genehmigung durch d&p gestattet, vor oder neben dem Stand Schirme, Stehtische, Bänke, Stühle oder Verkaufsstände aufzustellen. Hierzu ist eine Abstimmung über Umfang und Lage der Einbringungen nach Vorgaben der d&p zwingend.

### **12. Geschirr**

d&p untersagt VP die Ausgabe von Plastik-Geschirr und Besteck. VP verpflichtet sich ausschließlich auf Mehrweggeschirr oder recyclebare Produkte zurückzugreifen.

### **13. Technische und hygienische Ausstattung des Verkaufsstandes**

Elektrische Installationen sind nur in wassergeschützter Ausführung entsprechend der VDE zugelassen. Feuerlöscher, Spuckschutz, Nasen-Mund-Schutz, Belehrung des Gesundheitsamtes und warmes Wasser und Seife gehören außerdem zur Ausstattung. Unverpackte Gebrauchsgegenstände (Bestecke, Zahnstocher etc.) dürfen nicht offen in der Ausgabe bereitgestellt werden.

### **14. Brandschutz**

Gastronomiestände mit erhöhter Brandgefahr (z.B. durch das Betreiben von Gasgeräten) sind von VP mit Feuerlöschern auszustatten um Entstehungsbrände sofort bekämpfen zu können. Bei Gastronomieständen mit Fritteusen sind zusätzlich Fettbrandlöscher vorzusehen. Die o.g. Anlagen (Flüssiggas zu Brennzwecken bzw. Flüssiggasanlagen für Brennzwecke und Flüssiggasverbrauchsanlagen) werden, soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden, entsprechend den Anforderungen der DGUV Vorschrift 79 (BGV D34) hergestellt und ggf. geprüft. Die Prüfbescheinigungen müssen während des Betriebs am Verkaufstand durch VP vorgehalten und den zur Einsicht berechtigten Personen jederzeit vorgelegt werden. Sollten Fritteusen o.ä. verwendet werden, werden die Fritteusen ein Volumen von max. 50 Litern nicht überschreiten. Lagerflächen für die evtl. erforderlichen Gasflaschen sind nicht in den für Besucher zugänglichen Bereichen vorzusehen. Die Gasflaschen müssen so aufgestellt werden, dass diese gegen Umfallen abgesichert werden. Weiterhin sorgt VP dafür, dass die Ventile der o.g. Gasflaschen geschützt werden.

### **15. Betriebs- und Preisangaben**

Der Stand des VP ist mit Namen und Adresse des Inhabers sowie mit den Preisen für sämtliche angebotenen Speisen auf einer Tafel eindeutig zu kennzeichnen.

Für Stände mit Alkoholausschank ist ebenfalls das JuSchG zu beachten und deutlich sichtbar am Stand anzubringen.

### **16. Sauberhaltung**

Eigene Abfallbehälter sind am Stand aufzustellen. Der Abfall ist täglich in einem hierzu von d&p bereitgestellten Abfallcontainer selbstständig zu entsorgen. Die Abfallbehälter sind ausschließlich dem Abfall, der durch den Verzehr der angebotenen Imbisswaren zustande kommt, vorbehalten. Verpackungsmüll wird von VP selbstständig und nicht im Abfallcontainer des Ossenberger Streetfood Festivals entsorgt.

